

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

A Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1ff. BauNVO)

Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) bis (9) BauNVO)

1. Zulässig sind folgende Betriebe und Anlagen, sofern sie einen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP - ermittelt nach VDI 2714) von LW* von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts nicht überschreiten:

- Gewerbebetriebe aller Art, sofern sie nicht Festsetzung 2 oder 3 entsprechen
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Tankstellen

2. Ausnahmsweise zulässig sind

- Kfz-Handel, sofern er in Verbindung mit einer Kfz-Werkstatt erfolgt
- Anlage für gesundheitliche Zwecke

3. Unzulässig sind

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Sinne von § 8 (3) Nr. 1 BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe, sofern sie nicht Festsetzung 2 entsprechen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke
- Wettvermittlungststellen
- Vergnügungsstätten
- Bordelle und bordellartige Betriebe

B Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO)

1. Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe ist 97,40 m ü.NHN

2. Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmsweise von untergeordneten technischen Anlagen, wie z.B. Schornsteinen, Solar- und Lüftungsanlagen um maximal 3,0 m überschritten werden sofern diese mindestens 2,0 m Abstand zur Gebäudekante einhalten. In dem Bereich mit einer zulässigen Gebäudehöhe von 23,5 m, kann der Mindestabstand auf 1,5 m reduziert werden, auf einer Länge von 15 % der Fassadenbreite auf 0,5 m.

Abweichend hiervon sind für Bauteile mit einem maximalen Durchmesser von 2,0 m weitere Überschreitungen der festgesetzten Höhe zulässig, sofern sich die Notwendigkeit aus sonstigen Regeln und Normen (z.B. BImSchG) ergibt.

3. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ ist nicht zulässig.

C Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig.

2. Eine einseitige Grenzbebauung ist bis zu einer Gebäudelänge von 50 m ausnahmsweise zulässig, sofern durch eine Baulast öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück grenztänig angebaut wird.

D Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO, abgesehen von Grundstückszufahrten gemäß I.G, Einfriedungen gemäß II.A.2. und Werbeanlagen gemäß II.B.6, nicht zulässig

2. Nebenanlagen i.S.v. § 14 (2) BauNVO sind ausnahmsweise auch auf den nicht überbaubaren Grundstücken zulässig.

E Grundstücksgröße (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrößen für Baugrundstücke betragen 1.000 m². Ausnahmsweise sind kleinere Grundstücke zulässig, sofern ihre Erschließung ggf. über private Grundstücke gesichert ist.

F Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Die Anlage von Stellplätzen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass diese nicht direkt von der Straße aus angefahren werden können. Zwischen Straßenbegrenzungslinie und Stellplätzen ist ein mindestens 2,0 m breiter Streifen von Versiegelung frei zu halten und gärtnerisch zu gestalten.

G Grundstückszufahrten (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Für jedes Baugrundstück ist nur eine Zufahrt zulässig. Mehrere Grundstückszufahrten sind ausnahmsweise zulässig, sofern diese aus betriebsrechtlichen Gründen notwendig sind. Die Summe der Breite aller Grundstückszufahrten darf maximal 25 % der straßenseitigen Grundstücksgrenze beanspruchen. Die Breite einer Grundstückszufahrt darf 8,0 m nicht überschreiten.

H Flächen zur Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12, 13 und 26 BauGB)

Parallel zur Straßenbegrenzungslinie kann eine Fläche von bis zu 5,0 m Tiefe zur Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen oder für Böschungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, in Anspruch genommen werden.

I Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

1. Das auf den privaten Grundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist den zentralen Versickerungsmulden zuzuführen und dort zu versickern. Punktuelle Versickerungen (z.B. Sickerschächte) sind nicht zulässig. PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen (Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke o.ä.).

2. Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind von Versiegelung und Bebauung freizuhalten, gärtnerische zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Diese Flächen sind zu mindestens 60 % mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Restflächen sind mit Wildkräutern einzusäen.

3. Je 500 m² bebaute bzw. versiegelte Grundstücksfläche (außer Flächen von Stellplätzen gemäß 4.) ist mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen.

4. Auf Stellplatzanlagen die nicht dem Landessolargesetz (LSolarG) unterliegen, ist je 4 Stellplätzen ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

5. Fassaden sind mit Kletter- oder Rankpflanzen dauerhaft zu begrünen. Dabei ist alle 1,5 m eine Pflanze vorzusehen. Wesentliche, der Nutzung dienende Gebäudeteile (z.B. Öffnungen, Werbeanlagen) können ausgespart werden; Dachflächenbegrünung kann darauf angerechnet werden.

Sofern aus betriebsbedingten Gründen (z.B. Hygieneanforderungen) eine Umsetzung der Fassadenbegrünung nicht zulässig ist, ist diese durch Baumpflanzungen derart auszugleichen, dass je 40 m² ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung gepflanzt wird. Auszugelichen sind hierbei Fassadenflächen bis zu einer Höhe von 10 m.

6. Die anzupflanzenden Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang (StU) von 16 - 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Die Baumscheibe ist als mindestens 2 x 2 m² große, offene, bewässerungs- und belüftungsfähige Bodenfläche herzustellen.

Für anzupflanzende Sträucher ist als Mindestpflanzqualität 2 x verpflanzte Ware mit 3 Trieben und 100 - 150 cm Höhe zu verwenden. Artbedingte Abweichungen sind möglich. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Für sämtliche Baum- und Strauchpflanzungen im Planungsgebiet sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, z.B. gemäß III.E.

7. Die Einhaltung der gründerischen Festsetzungen ist in einem qualifizierten Freiflächen- und Pflanzplan nachzuweisen, der mit dem Bauantrag zur Genehmigung einzureichen ist. Ausnahmsweise kann ein Teil der Baumpflanzungen gemäß 3 und 5 extern erfolgen, sofern unter Berücksichtigung des zulässigen Versiegelungsgrads nicht ausreichende Fläche auf dem eigenen Grundstück für alle notwendigen Bäume zur Verfügung steht. Hierfür werden seitens der Stadt gleichartige und gleichwertige Flächen zur Kompensation aus dem Ökokonto zur Verfügung gestellt, für die entsprechende Zahlungen zu leisten sind.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 BauNVO)

A Gestaltung nicht überbaubarer Grundstücksflächen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

1. Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sind von Versiegelung freizuhalten und gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- und Lagerfläche genutzt werden. Stellplätze und Grundstückszufahrten sind entsprechend I.F und G zulässig.

2. Einfriedungen sind mit einer Mindesthöhe von 1,2 m und einer maximalen Höhe von 1,5 m, bei transparenten Einfriedungen (Holzzaun mit Latenzwischenräumen, Gitterzaun o.ä.) mit einer maximalen Höhe von 2,2 m zu errichten.

Transparente Einfriedungen sind in eine Rahmenpflanzung zu integrieren.

3. Sofern Einfriedungen nicht auf der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden, ist der öffentlich zugängliche Grundstücksbereich in übersichtlicher Art und Weise zu gestalten. Begrünungen sind mit hochstämmigen Bäumen bzw. bodendeckenden Pflanzen (Rasen o.ä.) vorzunehmen.

B Werbeanlagen und Beleuchtung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

3. Werbeanlagen oberhalb der Attika bzw. Traufe sind nicht zulässig.

4. Die einzelne Werbefläche darf eine Größe von 20 m² nicht überschreiten.

5. Die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen sind zu beachten.

6. In Eingangs- bzw. Zufahrtsbereichen sind Firmenschilder auch außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Fläche von maximal 4,0 m² und einer Höhe von maximal 2,5 m zulässig.

7. Laufende Schriften, Bewegungsbilder, blinkende oder stark strahlende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Die Beleuchtung von Werbeanlagen sowie selbstleuchtende Anlagen sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr abzuschalten.

III.HINWEISE

A Wasserrechtliche Belange

Niederschlagswasser

Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist, soweit es nicht der zentralen Versickerungsanlage zugeführt wird, nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die bebaute Bodenschicht zu versickern, zu verdunsten oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten, sofern dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere der Unteren Wasserbehörde und dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung) abzustimmen. Lediglich das Schmutzwasser sollte der Kläranlage zugeleitet werden. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

Eingriffe in das Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Ludwigshafen mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

Brauchwassernutzung

Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwassernutzung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001).

Starkregen

Auf Grund der Häufung von Starkregeneignissen sollten bei einem Neubau oder einer Gebäudeerweiterung Maßnahmen ergriffen werden, die Gebäude und Grundstücke vor Überflutung schützen.

Um eine größtmögliche Überflutungssicherheit herzustellen, bedarf es einer Kombination von Maßnahmen, wie z. B. eine gezielte oberflächige Wasserableitung (Gefälle weg vom Gebäude), Wasserrückhalt in Freiflächen (Muldenversickerung), Verzicht auf Flächenbefestigung/ Versiegelung und Grundstückseinfassungen (Mauern/ Schwellen) usw. sowie ein objektbezogener Überflutungsschutz. Ein Auszug aus der Starkregeneigniskarte für das eigene Grundstück wird auf Antrag vom WBL, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Team Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt.

B Naturschutzrechtliche Belange

Sämtliche Rodungsmaßnahmen und sonstige Eingriffe in den Vegetationsbestand, die zu Beeinträchtigungen brütender Vögel führen könnten, dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

C Hinweise auf Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz

Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer rechtzeitig, also mindestens vier Wochen im Voraus, den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese falls notwendig überwacht werden können.

Es gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) in der jeweils aktuellen Version. Danach ist jeder zufolge kommende archäologische Fund unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Werden archäologische Objekte angegriffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.

Die o.g. Bestimmungen sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

D Verdacht auf Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.

Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelfräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.

Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

E Hinweis auf landespflegerische Belange

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet werden folgende heimische Pflanzenarten empfohlen. Die Bestimmungen des Landesnachbarschutzgesetzes bleiben unberührt.

Bäume 1. Ordnung (Wuchshöhe > 15 m)

Betula pendula	Sandbirke	Salix alba	Silberweide
Juglans regia	Walnuss	Tilia cordata	Winterlinde
Quercus petraea	Traubeneiche	Tilia intermedia	Holländische Linde
Quercus robur	Stieleiche		

Bäume 2. Ordnung (Wuchshöhe < 15 m)

Acer campestre	Feldahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Alnus glutinosa	Schwarzere	Prunus padus	Traubenkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Castanea sativa	Edelkastanie		

Heimische Sträucher

Colutea arborescens	Blasenstrauch	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Cornus mas	Kornelkirsche	Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Cornus sanguinea	Roter Hartnagel	Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana	Hasel	Rosa rubiginosa	Apfel- / Weinstose
Cytisus scoparius	Besenginster	Salix aurita	Orcheneuweide
Euconymus europaea	Pflaflentüchchen	Salix purpurea	Purpurweide

Hippophae rhamnoides	Sanddorn	Salix viminalis	Korbweide
Ligustrum vulgare	Liguster	Sambucus nigra	Holunder
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Sambucus racemosa	Hirschholunder
Prunus mahaleb	Steinweichsel	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Klettergehölze

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe	Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Hedera helix	Gemeiner Efeu	Hopfen	
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein	Lonicera periclymenum	Wildes Geißblatt

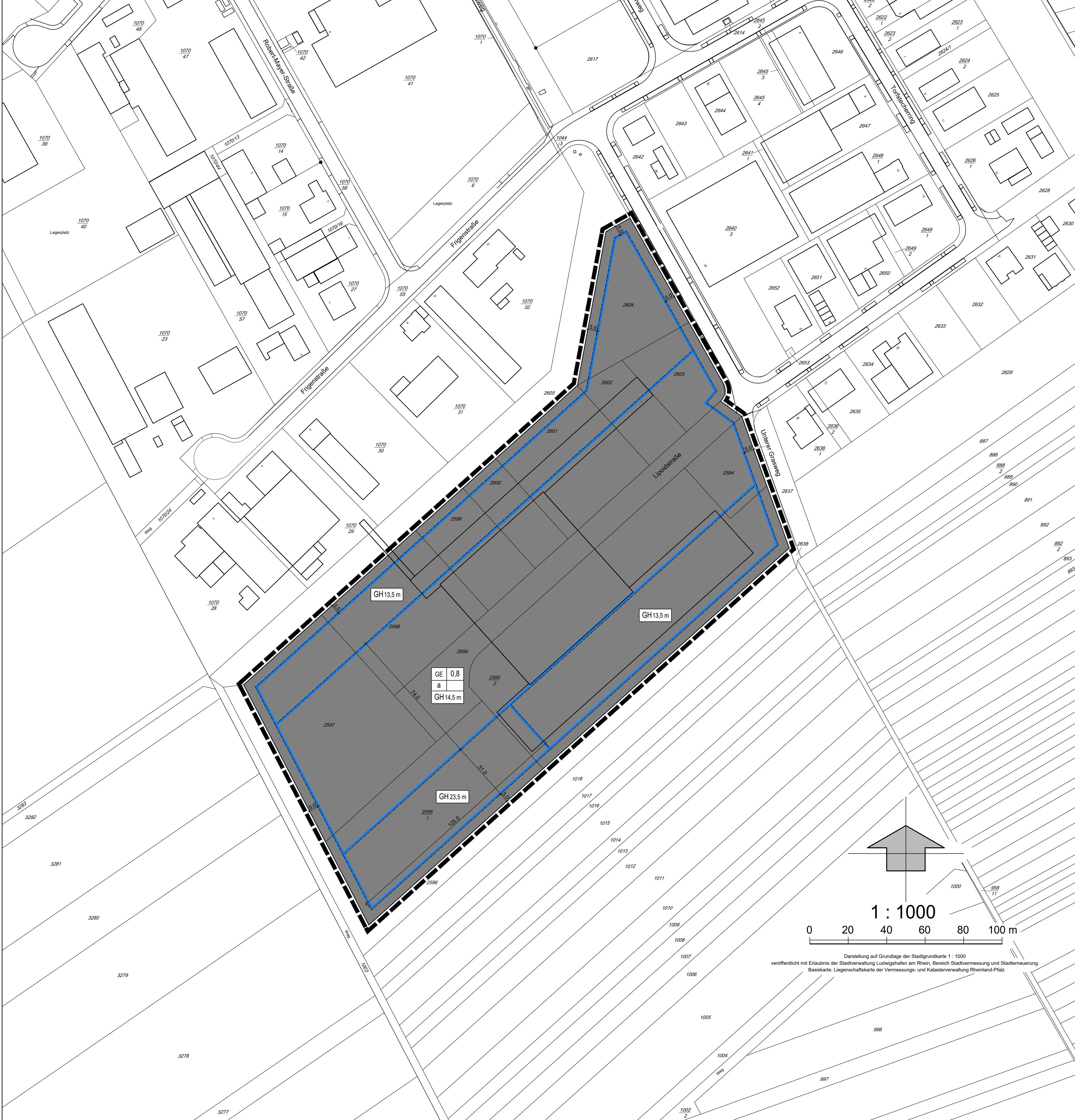
F Natürliches Radonpotenzial

Im Bereich des Neubausgrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Überbauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster-)Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.

Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

G DIN-Regelwerke

DIN-Regelwerke, auf die in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Bezug genommen wird, sind während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen, Halbergstraße 1, einsehbar.



RECHTSGRUNDLAGEN

Stand: 04.09.2023

Baugesetzbuch

(BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

Bauabstandsverordnung

(BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Bundes-Bodenschutzgesetz

(BBodSchG)
vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt mit Wirkung vom 04.03.2022 (geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

(BBodSchV)
vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Bundesimmissionschutzgesetz

(BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202).

Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG)
vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2342), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 89).

Kreislaufwirtschaftsgesetz – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

(KrWtSchG)
vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 66).

Planzeichenverordnung

(PlanZV)
vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt mit Wirkung vom 23.08.2021 (geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)).

Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

(WHG)
vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Denkmalschutzgesetz

(DSchG)
vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Gemeindeordnung

(GemO)
vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).

Landesbauordnung

(LBauO)
vom 28.11.1998 (GVBl. S. 305, BS 213-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).

Landesbodenschutzgesetz

(LBodSchG)
vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.02.2020 (GVBl. S. 287).

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz

(LKWVG)
vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207).

Landesnaturschutzgesetz

(LNatSchG)
vom 08.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Landeswassergesetz

(LWVG)
vom 14.07.2015 (GVBl. 151, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.12.2022 durch den Stadtrat beschlossen und am 01.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

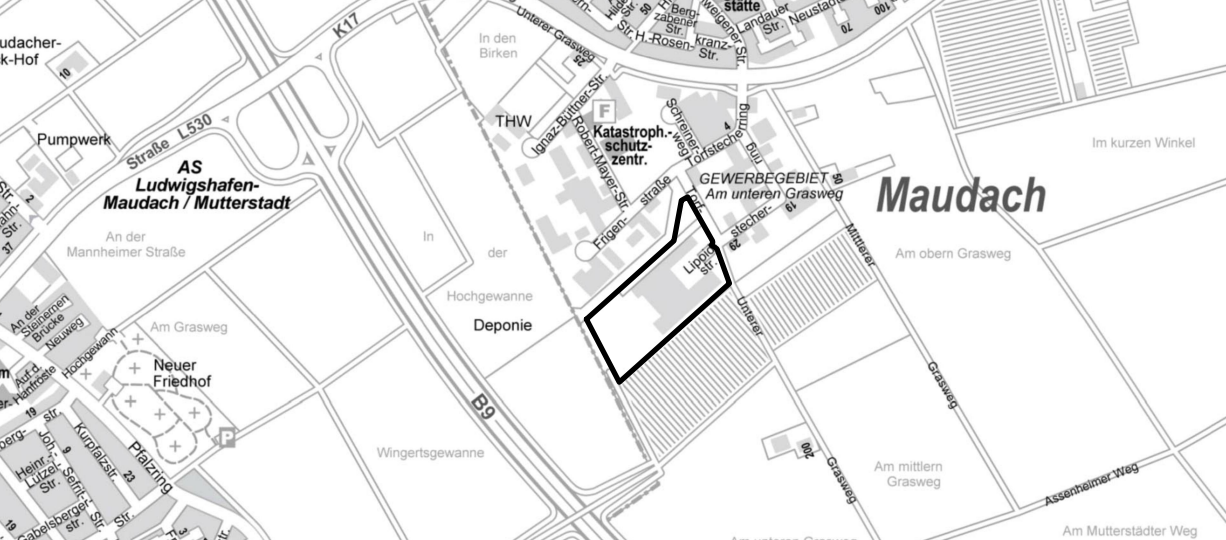
PLANUNTERLAGE

Die Planunterlagen in Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

OFFENLAGE

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Stadtrats am 12.12.2022 als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 20.10.2023, in der Zeit vom 02.10.2023 bis einschließlich 31.10.2023 öffentlich ausgelegen.

Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den
Bereich Stadtplanung	Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung	Bereich Stadtplanung
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 11.12.2023 durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden.	AUSGEFERTIGT STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN Ludwigshafen am Rhein, den	RECHTSWIRKSAMKEIT Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein, den
Ludwigshafen am Rhein, den		Ludwigshafen am Rhein, den
Bereich Stadtplanung		Bereich Stadtplanung
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Oberbürgermeisterin	Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL



Bebauungsplan

540b

Am unteren Grasweg - Lipoid

Stadtteil	Maudach	Planstand	14.09.2023
Gemarkung	Maudach	Format	594 x 1350mm